

derum erstatten soll. Wann der Feind die Ankündigung des Kriegs nicht achten / und die Bitte nicht statt finden lassen wolte / wird ihm der Krieg durch einen Herolden zugleich mit angekündigt: Welcher Actus der Ankündigung / eine Diffidation (b) genennet wird / und kan also beschrieben werden / daß sie eine Ankündigung sey eines feindlichen Gemüths / da einer dem andern zuwissen thut / er wolle ihn mit Waffen / Feuer / Raub und Plünderung / verfolgen. Solche Diffidation hat man vorzeiten zum gerechten Krieg vor sufficient estimirt und gehalten / welche auch in Lombardien , wie auch in Deutschland / da das Faust-Recht noch gegolten / im üblichen Gebrauch gewesen / Lehmann in der Speyerischen Chronick im 5. Buch / im 112. Capitel: Aber nach geschlossenen Frieden / wenn einer einem absagt / oder ihm Feindschaft zuschreibet / oder Brandzeichen steckt / und ihm mit Raub / Brand / Mord / zubeschädigen bedraut / und befehdet / solches wird für hochsträfliches Fehden geachtet / wie solches Joachim von Beust. *ad l. admonendi 31. num. 1179. vers. quia verò, ff. de Jurejurando* : Christoph. Besoldus in *Thesouro Practico litera A. n. 6. sub tit. Absagung / Feindbrief. pag. 5. 6.* beschreibet.

(a) Christoph Besold. von Abgesandten am 18. Blat / derivirt das Wort Herold / vom Heer / das ist / vom Kriegs-  
 heer / und Alt / das ist / vom Alten / denn es soll sein *Veteranus miles* , das ist / ein  
 alter